

Kurztitel

Schiffahrtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 17/2009

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

26.03.2009

Text**Benützung der Gewässer durch die Schifffahrt**

§ 4. (1) Die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jedem gestattet.

(2) Über die Ausübung der Schifffahrt auf Privatgewässern entscheiden die über diese Gewässer Verfügungsberechtigten.